

2. Kapitel: Grundlegung

1. Verantwortung

Der Begriff der Verantwortung findet seit geraumer Zeit überall Verwendung,¹ ob als Desiderat sehnsüchtiger Rufe², prinzipielle Voraussetzung für die Zukunft der Menschheit³ oder als Erfolgsbedingung der „technisierte[n] Zivilisation“⁴: Verantwortung ist ein komplexer vielseitig verwendbarer⁵ Begriff⁶: Er ist zugleich ethischer Schlüsselbegriff⁷, sozialpolitisches Mantra⁸ und (zunehmend) – insbesondere in Deutschland – sozialrechtlicher Gesetzesbegriff.⁹

Ubiquität und Vieldeutigkeit des Verantwortungsbegriffes entsprechen der Mannigfaltigkeit des Phänomens Verantwortung.¹⁰ Und obwohl der Begriff ganz unterschiedli-

- 1 Vgl. zu dieser „selbst [...] inflationär gewordene[n] Bemerkung“ nur *Dreier*, Verantwortung im demokratischen Verfassungsstaat, S. 1.
- 2 *Kaufmann*, Ruf nach Verantwortung, 1992.
- 3 Vgl. *Jonas*, Das Prinzip Verantwortung, 1979.
- 4 *Kaufmann*, Verantwortung, S. 86 ff: „Die Verlängerung der Handlungsketten ist eine Konsequenz der fortschreitenden Arbeitsteilung: Immer mehr Menschen müssen zusammenwirken, um jene Güter und Dienstleistungen herzustellen, an denen wir ein lebenspraktisches Interesse haben: Nicht die Perfektion der Teilleistungen (etwa bei einer Operation) oder der Teilprodukte (etwa bei einem Hochleistungsflugzeug) zählt, sondern nur das lebenswahrende Ergebnis.“
- 5 Siehe auch *Cane*, Responsibility in Law and Morality, S. 2, *Führ*, Eigen-Verantwortung im Rechtsstaat, S. 43 und *Merten*, VVDStRL 55, S. 29.
- 6 *Lenk/Maring*, Verantwortung, S. 241 sowie auch *Krawietz*, FS Ernesto Garzón Valdés, S. 44.
- 7 *Bayertz*, Herkunft, S. 3: „Angesichts der Schlüsselposition, die der Verantwortungsbegriff in der Moralphilosophie des 20. Jahrhunderts einnimmt, [...]muss die Beobachtung überraschen, dass er seine steile Karriere erst vor wenig mehr als einem Jahrhundert antrat. Tatsächlich finden wir in der klassischen Ethik von Aristoteles bis Kant weder den Begriff „Verantwortung“ noch einen anderen Terminus mit äquivalenter Bedeutung. Erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts findet der Begriff größere Verbreitung, um im 20. Jahrhundert in den Rang einer ethischen Schlüsselkategorie aufzusteigen.“; so behandelt *Aristoteles* ausführlich die Frage der Zurechnung und ihre Probleme, insbesondere die Abgrenzung von freiwilligen und unfreiwilligen Geschehnissen; *Aristoteles*, Nikomachische Ethik, 1109b 30 –1111b.
- 8 Siehe oben 1. Kapitel: Einleitung, Fn. 2, S. 2.
- 9 Die Zahl der Paragraphen des SGB, die den Begriff *Verantwortung* enthalten, liegt gegenwärtig bei 14: § 1 I SGB II, § 2 II SGB II, § 2 II Nr. 1 SGB III („Mitverantwortung“), § 2 IV SGB III („verantwortungsvoll“), § 2 V Nr. 2 SGB III („eigenverantwortlich“), § 144 I, 2 SGB III („Verantwortungsbereich“), § 367 III SGB III („Verantwortung“), § 35a I SGB IV („eigenverantwortlich“), § 1 SGB V („Eigenverantwortung“ und „mitverantwortlich“), § 2 I SGB V („Eigenverantwortung“), § 28 I SGB V („verantworten“), § 73a I SGB V („Verantwortung“ und „Budgetverantwortung“) § 107 II Nr. 2 SGB V („Verantwortung“), § 117 II SGB V („Verantwortung“), § 140c II SGB V („Budgetverantwortung“), § 15 II SGB VI („ärztliche Verantwortung“), § 119 IV SGB VI („Verantwortung“). Auch das GG hat eine sprachliche „Verantwortungsinflation“ hinter sich, vgl. schon die Aufzählung der einschlägigen Artikel bei *Merten*, VVDStRL 55, S. 8. Für die U.S.A. kann auf den Titel des *Personal Responsibility and Work Opportunity Reconciliation Act* aus dem Jahre 1996 verwiesen werden (§ 1 PRWORA); § 408(b) PRWORA („Individual Responsibility Plans“).
- 10 *Weischedel*, Das Wesen der Verantwortung, S. 13, *Freund*, Responsibility – Definitions, Distinctions, and Applications in Various Contexts, S. 28 (Verantwortung ist „ein Ausdruck für ein recht breites Feld“); siehe auch *Ryffel*, Der Staat 1967, S. 276 und *Shaver*, Attribution of Blame, S. 143.

che Sachverhalte zu erfassen vermag, scheint sich Verantwortung in jeder ihrer Erscheinungsform in einer Weise zu zeigen, um die wir wissen („core meaning“¹¹); dieses „Wissen um Verantwortung“ ermöglicht den Umgang mit dem Begriff und ist Grundlage für sein weiteres Verständnis¹²:

Ausgangspunkt für das Verständnis des Phänomens Verantwortung ist die Umgangssprache, welche die Grundstruktur des Begriffes liefert, die wiederum als Grundlage für das Begreifen spezieller Verantwortungskonzeptionen dienen kann. Die nachfolgende Untersuchung nimmt ihren Ausgang in der Wortgeschichte, schöpft dann aus dem alltagssprachlichen Phänomen Verantwortung einen allgemeinen Verantwortungsbegriff, um die Grundstruktur von Verantwortung explizieren zu können. Im nächsten Schritt wird die Grundstruktur dann „getestet“, indem sie zur Interpretation von besonderen Verantwortungsbegriffen – in Ethik und Recht – herangezogen wird.

1.1. Etymologie

Das Wort „Verantwortung“ taucht im deutschen Sprachgebrauch erstmals in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts – im Mittelhochdeutschen – auf:¹³ „verantworten“¹⁴ bezeichnet die Erwidern einer Klage vor Gericht¹⁵, also das dialogische Rede- und Antwort-Stehen-Müssen vor einer mit besonderer „Macht“ (Entscheidungsbefugnis) ausgestatteten Instanz.¹⁶ „Eine Sache verantworten heißt eine Sache verteidigen.“¹⁷ Die Nähe zur Rechtssphäre erklärt sich aus der etymologischen Wurzel des Wortes, dem la-

11 Pennock, The Problem of Responsibility, S. 13.

12 Weischedel, Das Wesen der Verantwortung, S. 12.: „Das Wissen um Verantwortung gibt zu verstehen: dies ist Verantwortung und jenes ist nicht Verantwortung. Von ihm her weiß man also, was gemeint ist, wenn von Verantwortung die Rede ist. Daß es der Verständlichkeit des Sprechens zugrunde liegt, macht deutlich: das Wissen um ... ist das Wissen, wie es im Miteinanderreden sich ausspricht. Es ist das Verstehen der Sprache des Umgangs, das „gängige“ Verständnis von Verantwortung.“

13 Grimm/Grimm, Deutsches Wörterbuch, Sp. 79 ff; Schwartländer, in: Krings/Baumgartner/Wild, Handbuch philosophischer Begriffe, Bd. III, S. 1579; Führ, Eigen-Verantwortung im Rechtsstaat, S. 43.

14 In der Bedeutung „antworten“, „beantworten“, „schweigend zustimmen“, „(vor Gericht) rechtfertigen“, „verteidigen“, „vertreten“; Lexer, Mittel-hochdeutsches Handwörterbuch, Sp. 69 f.

15 Lexer, a.a.O., Sp. 70 – siehe eben dort auch „verantworten“ mit der Bedeutung „Verteidiger“ und „Anwalt“; Picht, Wahrheit – Vernunft – Verantwortung, S. 318; Schwartländer, in: Krings/Baumgartner/Wild, Handbuch philosophischer Begriffe, Bd. III, S. 1579; Bayertz, Herkunft, S. 3 ff.

16 Zur dialogischen Struktur der Verantwortung siehe vor allem Buber, Das dialogische Prinzip, S. 161 ff, für den Verantwortung ein dialogisches Wesen besitzt: „Echte Verantwortung gibt es nur, wo es wirkliche Antworten gibt.“ (S. 161); siehe aber auch Murswiek, Die staatliche Verantwortung für die Risiken der Technik, S. 30 und Haldemann, Verantwortung als Verfassungsprinzip, S. 7 m.w.N.

17 Picht, Wahrheit – Vernunft – Verantwortung, S. 318.

teinischen *respondere*¹⁸, die im Englischen (*to respond* = antworten/ *responsibility* = Verantwortung) und Französischen (*responsabilité* = Verantwortung) noch offenkundiger zu Tage tritt.¹⁹ Im Englischen wird gewöhnlich zwischen *responsibility* als Rollenverantwortung und *accountability* als Rechenschaftspflicht unterschieden.²⁰ Im neueren Neuhochdeutschen taucht dann das heute ebenso gebräuchliche Wort Verantwortlichkeit auf, das auf dieselbe sprachliche Wurzel wie Verantwortung verweist,²¹ und zu meist synonym verwendet wird.²² Wie schon *respondere* und „verantwürgen“ bezeichnen heute verantworten und *to respond* auch das Angesprochensein eines Subjekts, das sich auf einen instanzlichen Anspruch hin rechtfertigen muss.²³

- 18 Zur Wortbedeutung allgemein *Klotz*, Handwörterbuch der Lateinischen Sprache, S. 1154: „etwas dag[egen] od[er] für e[ine] Sache versprechen, bieten, geloben [...] antworten, [...] redend erwidern [...] e[inem] Gegenstände entsprechen, dazu passen, damit übereinstimmen, gemäß sein“; siehe auch *Führ*, Eigen-Verantwortung im Rechtsstaat, S. 44, der ebenfalls auf den Zusammenhang von *respondeo*; *respondeo* hinweist.
- 19 Vgl. *von Schenck*, Die anthropologische Kategorie der Verantwortung, S. 178 ff; *Bayertz*, Herkunft, S. 16 sowie *Dreier*, Verantwortung im demokratischen Verfassungsstaat, S. 19, dort Anmerkung 56 mit Verweis auf *Schenck* und *Bayertz*. Im Englischen kann bis ca. 1599 das Verb *to respond* im Sinne von „jemandem antworten auf“ zurückverfolgt werden, seit 1650 wird *responsible* im amerikanischen Englisch im Sinne von „answering to a charge“ gebraucht, das Substantiv *responsibility* findet ab ca. 1787 Verwendung und zwar an prominenter Stelle bei *Madison*; *ders.*, The Federalist No. 62, in: *Ball*, The Federalist, S. 306; seine moralische Bedeutung kommt *to respond* seit etwa 1836 zu; vgl. *Simpson/Weiner*, The Oxford English Dictionary, Vol XIII, S. 742.
- 20 Zur Entsprechung von Verantwortung und *responsibility* auch *Zippelius*, Varianten und Gründe, S. 257 sowie *Romain/Bader/Byrd*, Wörterbuch, S. 11 (*accountability* – Rechenschaftspflicht, Verantwortlichkeit) und S. 697 (*responsibility* – Haftung, Verantwortung u.a.). Anders *Kaufmann*, Ruf nach Verantwortung, S. 75 und *ders.*, Verantwortung, S. 88.
- 21 *Grimm/Grimm*, Deutsches Wörterbuch, Sp. 81.
- 22 Vorschläge zum *homonymen* Gebrauch finden sich etwa bei *Ryffel*, Der Staat 1967, S. 275, der Verantwortlichkeit im Sinne von „Aktualisierung von Verantwortung“ gebraucht; anders zur speziellen Abgrenzung von „Eigen-Verantwortung“ und Verantwortlichkeit *Führ*, Eigen-Verantwortung im Rechtsstaat, S. 59 ff – für *Führ* liegt Verantwortlichkeit vor, wenn Personen sich an strikten rechtlichen Verpflichtungen auszurichten haben; „Personen, denen „Eigen-Verantwortung zugewiesen ist, haben ihr Verhalten an inhaltlich nicht abschließend bestimmten Pflichten auszurichten. Sie haben einen, wenn auch durch rechtliche Pflichten und damit verknüpfte Formen der Folgenanlastung überlagerten Frei-Raum für eigene Gestaltung. „Verantwortlichkeit hingegen meint eine Orientierung an klar gefaßten und unmittelbar sanktionierten Pflichten.“ (S. 59); das gilt jedoch nur für die prospektive Seite der Eigen-Verantwortung, retrospektiv „und nach Durchlaufen des gerichtlichen Verfahrens wird aus Eigen-Verantwortung dann eine bestimmbare „Verantwortlichkeit“.“ (a.a.O.). *Führ* versteht in Anlehnung an *Ryffel* Verantwortlichkeit demnach als Aktualisierung von Verantwortung; dabei verkennt *Führ* jedoch, dass diese Aktualisierung nicht erst im gerichtlichen Verfahren stattfindet, sondern bereits mit dem (un-)verantwortlichen Verhalten des Normadressaten. Für *Weischedel* hingegen ist Verantwortlichkeit „[d]ie [...] der Verantwortung zugehörnde Haltung“ (*ders.*, Das Wesen der Verantwortung, S. 17 und 73 ff). In diesem zuletzt benannten Sinne zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit auch *Lampe*, Verantwortung und Verantwortlichkeit im Strafrecht, S. 286 ff.
- 23 So auch *Lucas*, Responsibility, S. 5 f, der das Grundkonzept der Verantwortung mit der Pflicht, auf die Frage „Why did you do it?“ zu antworten, beschreibt: „So the central core of the concept of responsibility is that I can be asked the question ‚Why did you do it?‘ and be obliged to give an answer.“ Vgl. Auch *Niebuhr*, The Responsible Self, § 56: „What is implicit in the idea of re-

Die späte Übertragung des Wortes „Verantwortung“ in Deutschland, England und Frankreich aus der Rechtssprache in die Ethik wird damit erklärt, dass mit dem christlichen Bild der Rechtfertigung vor Gott als Richter (Verantwortung) das gesamte irdische Verhalten des Menschen verantwortungsrelevant wurde, während „der römischen Ethik der Gedanke fremd ist, dass man auch für sein moralisches Verhalten [...] zur Verantwortung gezogen werden könnte.“²⁴ Zwar existierte im antiken Rom mit dem Amt der Zensoren sogar eine Institution, die Bürger für moralische Verfehlungen durch die Ausstellung so genannter *nota* zur „Verantwortung ziehen konnte“,²⁵ doch wurde in der christlichen Vorstellung vom Jüngsten Gericht die Verantwortung des Menschen deutlich ausgeweitet,²⁶ was sicherlich die Begriffsbildung in der Ethik befördert hat.²⁷ Während die erste Monographie zum Thema Verantwortung 1884 in Paris veröffentlicht wurde²⁸, begann der spektakuläre Siegeszug des Begriffes erst in der späten zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts²⁹, als die potentiellen Konsequenzen der ins Unendliche vorschreitenden technischen Macht des Menschen offenbar wurden und mit dem Prinzip Verantwortung³⁰ eine „Heuristik der Furcht“³¹ an die Stelle der Fortschritts-Hoffnung³² gesetzt wurde.³³

sponsibility is the image of man-the-answerer, man engaged in dialogue, man acting in response to action upon him.“ Von einem Rechtfertigen müssen jedoch kann zumindest vor Gericht heute keine Rede mehr sein; das Aussageverweigerungsrecht, das dem Grundsatz *nemo tenetur se ipsum accusare* entspringt, wird heute sowohl völkerrechtlich (auch wenn es nicht ausdrücklich in Art. 6 EMRK erwähnt ist, wird es doch aus dem Grundsatz des fairen Verfahrens gefolgert; siehe nur *Meyer-Ladewig*, Handkommentar, Artikel 6, Rn. 52 ff m.w.N.) als auch verfassungsrechtlich (z.B. Art. 2 I i.V.m. Art 1 I GG) und einfachgesetzlich gewährleistet (§§ 136 I, 2, 163a IV, 243 IV StPO); vgl. zum ganzen *Dreier*, Verantwortung im demokratischen Verfassungsstaat, S. 19 m.w.N.

24 Vgl. *Picht*, Wahrheit – Vernunft – Verantwortung, S. 319.

25 *Bodenheimer*, Philosophy of Responsibility, S. 5.

26 Im zweiten Brief an die Korinther, Kapitel 5, Vers 10 heißt es: „Denn wir alle müssen vor dem Richterstuhl Christi offenbar werden, damit jeder seinen Lohn empfängt für das Gute oder Böse, das er im irdischen Leben getan hat.“. In der christlichen Theologie ist die menschliche Verantwortung vor Gott allumfassend; siehe *Saladin*, Verantwortung als Staatsprinzip, S. 21 ff.

27 *Picht*, Wahrheit – Vernunft – Verantwortung, S. 319; *Holl*, Verantwortung zwischen sozialer Ordnung und individueller Freiheit, S. 41 f.

28 *Lévy-Bruhl*, L’Idée de Responsabilité, 1884. *Lévy-Bruhl* beschreibt Verantwortung als vielseitiges Phänomen und unterscheidet zwischen einem subjektiven („responsabilité morale“) und einem objektiven („responsabilité légale“) Verantwortungsbegriff: „La notion de responsabilité se présente à nous sous plusieurs aspects différents, que nous pouvons ramener à deux principaux. Tantôt nous considérons la responsabilité pour ainsi dire du dedans; nous nous représentons la rapport de la volonté à ses déterminations: le type de cette responsabilité morale proprement dite. Tantôt, au contraire, nous considérons un rapport extérieur à la conscience, qui relie les conséquences d’une action à la personne de son auteur: le type de cette responsabilité est la responsabilité légale.“ (a.a.O., S. 27). Zur objektiven Analyse der Idee der Verantwortung siehe ausführlich *ders.*, a.a.O., S. 29-90.

29 Vgl. hierzu auch *von Schenck*, Die anthropologische Kategorie der Verantwortung, S. 176 f, der 1956 noch feststellt: „Kein philosophisches Wörterbuch registriert Verantwortung oder gar Verantwortlichkeit als Begriff [...]“.

30 *Jonas*, Das Prinzip Verantwortung, (1979), 1984.

31 *Jonas* fordert eine „Heuristik der Furcht“; *Jonas*, a.a.O., S. 63 f.

Trotz seiner rechtlichen Wurzeln fand das Wort „Verantwortung“ in der (deutschen wie auch in der englischen) Gesetzessprache bisher nur geringe Verbreitung.³⁴ Seine zunehmende Verwendung als Gesetzesbegriff ist in Deutschland seit etwa zwei Jahrzehnten – neben dem Umwelt- vor allem im Sozialrecht – zu beobachten.³⁵

1.2. Phänomenologie

1.2.1. Ein allgemeiner Verantwortungsbegriff

Wie schon die Etymologie erkennen lässt, handelt es sich bei Verantwortung um ein schillerndes Phänomen, das seinen Erscheinungsformen entsprechend auf ganz verschiedene Begriffe gebracht werden kann.³⁶ Vom Besonderen absehend kann es gelingen, einen allgemeinen Verantwortungsbegriff zu entwickeln. Ein allgemeiner Begriff der Verantwortung steht in (noch) keinem bestimmten sachlichen Zusammenhang, sondern in der ganzen Fülle der möglichen Zusammenhänge. Im umgangssprachlichen Gebrauch eines Begriffes finden Phänomene eine zuverlässige Bezeichnung³⁷ und zeigt sich in der Pluralität der Ausdrucksweisen auch das Gemeinsame als Wesen des Begriffes.³⁸ Aus dem, was in allen Verwendungsweisen des Begriffes gleich ist, soll, bevor der Versuch unternommen wird, Verantwortung dingfest (im Sinne einer konkreten Verantwortungsbeziehung) zu machen, die Grundstruktur von Verantwortung geschöpft werden. Diese umgangssprachlich gewonnene Grundstruktur des Phänomens ist zu-

32 Gerichtet ist die *Jonas'sche* Utopiekritik (*Jonas*, a.a.O., S. 280 ff) gegen die *Bloch'sche* Utopie marxistischen Typs (*Bloch*, Das Prinzip Hoffnung, Bd. 1, 1954 und Bd. 2, 1955); vgl. *Banzhaf*, Philosophie der Verantwortung, S. 72.

33 Siehe *Bayertz*, Herkunft, S. 52 ff sowie *Banzhaf*, a.a.O., S. 68 ff (insbesondere S. 72).

34 So noch 1984 *Saladin*, Verantwortung als Staatsprinzip, S. 26; siehe auch *Dreier*, Verantwortung im demokratischen Verfassungsstaat, S. 12-17 sowie jüngst für das *common law* *Cane*, Responsibility in Law and Morality, S. 1: „It [the concept of responsibility] is rarely an “active ingredient” in legal rules...“.

35 Kritisch zur Begriffsverwendung im Umweltrecht *Dreier*, a.a.O., S. 16.

36 *Zippelius*, Varianten und Gründe, S. 257.

37 Siehe *Kamlah*, Philosophische Anthropologie, S. 12 ff, 16; so auch schon *Ingarden*, Über die Verantwortung, S. 5ff sowie *Weischedel*, Das Wesen der Verantwortung, S. 12 und 15, der allerdings auch auf die „Fehlansätze“ und Missverständnisse im in der Umgangssprache anzutreffenden „Wissen um Verantwortung“ hinweist (S. 17 ff) oder jüngst *Banzhaf*, Philosophie der Verantwortung, S. 145 ff: „Der Sprachgebrauch eines Wortes ist der beste Schlüssel zu seinem Verständnis. Diese Ansicht hat die analytische Sprachphilosophie methodisch konsequent umgesetzt und die Alltagssprache deshalb zum Ausgangspunkt des Philosophierens gemacht. Bahnbrechend für diesen Ansatz war G.E. Moore's *Principia Ethica* von 1903. Wilhelm Kamlah, der Mitbegründer der sprachkritischen „Erlanger Philosophie“, urteilt: Unsere Umgangssprache ist „aufschlussreich und überdies verlässlicher als die Bildungssprache“...“ (Hervorhebungen im Original, S. 145 m.w.N.). Kritisch aber *Ropohl*, EuS 1994, S. 110.

38 So auch schon *Weischedel*, a.a.O., S. 13.